

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach

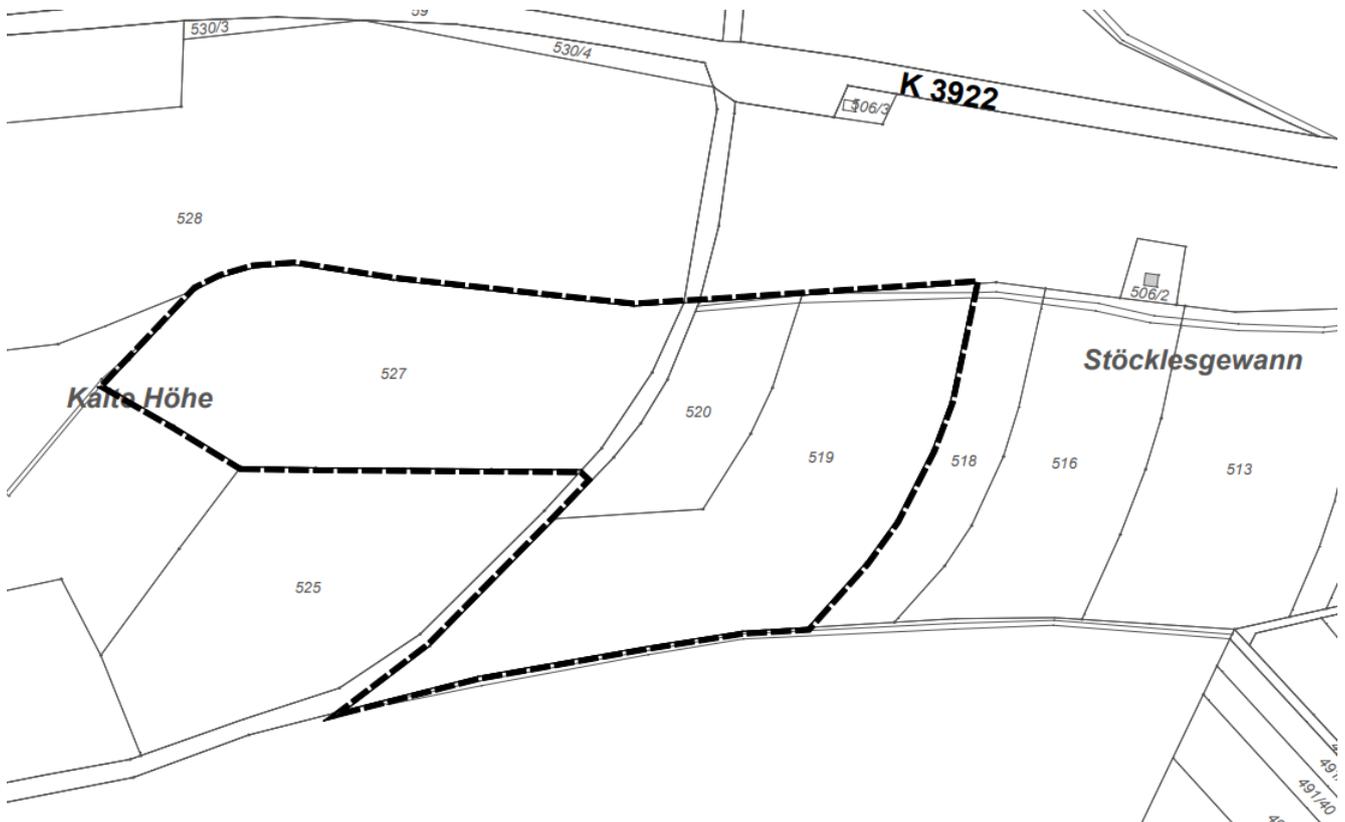
Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Solarpark Stöcklesgewann“, Ortsteil Balsbach im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach hat in öffentlicher Sitzung am 30.01.2023 den Einleitungsbeschluss zur Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Solarpark Stöcklesgewann“ im Ortsteil Balsbach gefasst, den Planvorentwurf gebilligt und die Planung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben.

Das Plangebiet befindet sich rund 1 km nordwestlich von Balsbach, in der Nähe der K 3922. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 3,53 ha. Umfasst sind die Flurstücke 527, 520 und 519. Die Fläche wird derzeit als Weihnachtsbaumkultur genutzt.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden unmaßstäblichen Lageplan:



Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan „Solarpark Stöcklesgewann“ wird parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt und schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen, oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen. Das Plangebiet besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

Laut Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 12.12.2018 in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14.07.1986 ist die Gemarkung Balsbach vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft. Mit der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die Ziele der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) erfüllt. Die geplante Anlage dient der regionalen, dezentralen Gewinnung von elektrischer Energie.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor. Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die Festsetzung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt.

Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

Die bisherige Planung des Vorhabens sieht die Errichtung von ca. 6.400 Modulen in ca. 22 Reihen vor. Die Module werden mit einer Neigung von ca. 20 Grad Richtung Süden ausgerichtet. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird eingezäunt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Solarpark Stöcklesgewann“ erfolgt im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB und wird parallel zum Bebauungsplanverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Lageplan wird in der Zeit vom

27. Februar 2023 bis 31. März 2023

beim Bürgermeisteramt Limbach, Hauptamt, EG, Zimmer Nr. 1, Muckentaler Str. 8d, 74838 Limbach, während der üblichen Öffnungszeiten:

| | |
|---------------|---|
| Montags | von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| Di, Do und Fr | von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr |
| Mittwochs | von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr |

und beim Bürgermeisteramt Fahrenbach, Bürgerbüro im Bürgersaal, EG, Ostring 6 (Bürgerzentrum „Am Limes“), 74864 Fahrenbach während der üblichen Öffnungszeiten:

| | |
|-----------|---|
| Mo und Do | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| Di und Fr | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Mittwochs | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Die Planunterlagen (Vorentwurf) sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf der Homepage der Gemeinde Limbach (Odenwald) unter <https://www.limbach.de/de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen> und der Homepage der Gemeinde Fahrenbach unter <https://www.fahrenbach.de/bauen-wirtschaft/oeffentlichkeits-behoerdenbeteiligung> eingestellt.

Limbach, den 17. Februar 2023

Thorsten Weber, Verbandsvorsitzender